



Zeichenerklärung

- a) für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - vordere Baugrenze
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Flächen für Garagen
 - zulässig nur Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
 - zulässig höchstens Erdgeschoß und 2 Vollgeschoße
 - Breite der Straßen-, Wege und Vorgartenflächen
 - Satteldach mit eingetragener Firstrichtung

- b) für die Hinweise
- Stadtgrenze
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummern-610-Höhenlinien
 - vorhandene Bebauung

Weitere Festsetzungen:
 das Bauland ist als allgemeine Wohngebiet i. S. § 4 BauNVO festgesetzt.
 Die Dachneigung muß sich innerhalb 20-24° bewegen.
 Die Dachdeckung hat mit eingobierten Flachpfannen oder Frankfurter Pfannen zu erfolgen.

Nach Vorberatung in der Bauausschußsitzung am 1.2.1966 und in der Verwaltungsausschußsitzung am 7.2.1966 erläßt die Stadt Traunstein auf Grund der §§ 9, 10 und 10a des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungs-Verordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 423), Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayRS I S. 461) diese

Satzung

Über den Bebauungsplan (mit Begründung) für die Grundstücke Fl. Nr. 945 und 945/6, Gemarkung Traunstein.

Traunstein, den 10. Februar 1966
 Stadt Traunstein
 (Steger)
 Oberbürgermeister.

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschlie-ßung Nr. II/2d-15500 t 8 vom 3. Mai 1966 genehmigt.
 Traunstein, den 31. Juli 1966
 Stadt Traunstein
 Oberbürgermeister.

Diese Satzung (Bebauungsplan mit Begründung) wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.
 Traunstein, den 31. Juli 1966
 Stadt Traunstein
 Oberbürgermeister.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat in Stadtbauamt vom 4.7.1966 bis 18.7.1966 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) und durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses ortsüblich bekanntgemacht.
 Traunstein, den 31. Juli 1966
 Stadt Traunstein
 Oberbürgermeister.

Auf Grund der RB Nr. II/2d-15500 t 8 v. 3. Mai 1966 wurden mit Zustimmung der Beteiligten gemäß § 13 BBauG die Abstandsflächen zwischen den 4 großen Wohnblöcken gegenüber bisher 16,16,16 m auf 18,16,14 m geändert und die Lage der vorgesehenen Garagen angepaßt.
 Der Stadtrat hat diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit Beschluß Nr. 247 vom 12. Mai 1966 genehmigt.
 Traunstein, den 13. Mai 1966.
 Stadt Traunstein
 Oberbürgermeister.

Traunstein, den 9. Mai 1966
 Stadtbauamt
 (Simhofer)
 Stadtbaumeister

Aufstellung - Änderung
 Ergänzung - Aufhebung
 genehmigt mit RE vom 3. Mai 1966
 Nr. II/2d-15500 t 8
 Regierung von Oberbayern
 Hofmann
 Regierungsbaudirektor

